



Fragestellungen im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Jugendfördervereins (JFV) am Spielbetrieb des NFV

1. Der JFV muss Mitglied im NFV werden. Wird ein Aufnahmebeitrag erhoben?

Für die Aufnahme des neu gegründeten JFV bedarf es der Durchführung eines normalen Vereinsaufnahmeverfahrens in den Niedersächsischen Fußballverband e.V., so dass die reguläre Aufnahmegebühr in Höhe von 250,00 Euro entsteht.

2. Im Zuge der Einrichtung des JFV müssen die bei den Stammvereinen bestehenden Spielrechte der einzelnen Spieler auf den JFV umgeschrieben werden. Welche Kosten entstehen dafür?

Aufgrund dessen, dass es sich bei der Einrichtung/Gründung eines JFV in den meisten Fällen um eine Verschmelzung im Sinne des § 18b Spielordnung handelt, werden bei der erforderlichen Umschreibung der einzelnen Spielrechte pauschale Kosten gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung, Anhang 1 Ziffer 3.2.1., erhoben. D.h. dass bei Umschreibung von bis zu 50 Spielrechten 100,00 Euro, bei bis zu 100 Spielrechten 200,00 Euro und über 100 Pässen 300,00 Euro an Kosten für die Passbearbeitung entstehen. Für diese pauschalisierte Abrechnung bedarf es allerdings der Einreichung sämtlicher umzuschreibender Spielrechte im Paket, d.h. es muss eine Liste mit den umzuschreibenden Spielrechten eingereicht werden.

Für die Umschreibung der künftigen Spielrechte auf den JFV wird zu Beginn eines jeden Spieljahres (Zeitraum 01.07. – 31.08.) die vorstehende Pauschalregelung einmal auf den JFV angewendet, d.h. die Spielrechte (Pässe) sollten zuvor wieder bei den Stammvereinen gesammelt und anschließend als Paket zur Umschreibung übersandt werden.

Nachträgliche Spielrechtsanträge auf Umschreibung oder normale Anträge (z.B. Vereinswechsel) werden einzeln gebührenpflichtig bearbeitet.

3. Wie wird mit den Mannschaftsgeldern verfahren?

Für die durch den JFV gemeldeten Mannschaften sind die entsprechenden alterklassenbedingten Mannschaftsbeiträge durch den JFV an den NFV zu entrichten. Entsprechend weniger Mannschaftsbeiträge fallen insofern bei den beteiligten Stammvereinen an.

4. Muss der JFV eigene Schiedsrichter stellen? Bisher wurde das über die Stammvereine geregelt.

Das durch die jeweilige Ausschreibung geforderte Schiedsrichtersoll ist für den JFV bindend. D.h. der JFV muss in einem solchen Fall das Schiedsrichtersoll erfüllen, wobei bei den beteiligten Stammvereinen natürlich entsprechend weniger Schiedsrichter vorzuhalten sein dürften. Wir empfehlen, in dieser Frage sich mit dem zuständigen Kreisjugendspielausschuss in Verbindung zu setzen.

5. Sind die Spieler über die Stammvereine versichert?

Die Spieler des JFV sollten – unabhängig einer beitragspflichtigen oder beitragsfreien Mitgliedschaft im JFV – über den JFV beim LandesSportBund gemeldet werden. Es entfällt die bisherige Meldung dieser Spieler über den jeweiligen Stammverein, wenn die Spieler dort nicht weiter Mitglied sind. Die Spieler sind dadurch weiterhin direkt über den Verein, in dem sie spielen - nunmehr den JFV - versichert. Eine umständliche Versicherungskonstruktion über den Stammverein entfällt. Bei einer beitragsfreien Mitgliedschaft der Spieler im JFV können die Beiträge für den LSB im Innenverhältnis – entsprechend der LSB-Meldung des JFV – von den beteiligten Stammvereinen zunächst an den JFV gezahlt werden, so dass der JFV finanziell in die Lage versetzt wird, die Beitragszahlung gegenüber dem LSB vorzunehmen.

6. Entstehen weitere Kosten für den JFV

Natürlich entstehen bei der Gründung eines Vereins und der dadurch bedingten Eintragung beim Registergericht die normalen Gebühren. Weitere Kostengesichtspunkte sind unserer Auffassung nur aus dem laufenden Spielbetrieb zu erwarten.

7. Besonderheiten bei der Berechnung von Ausbildungsentschädigungen im Falle eines Vereinswechsels eines Spielers zum JFV oder vom JFV

a) Wechsel vom JFV zu einem anderen Verein beim Übergang in den Herren- bzw. Frauenbereich (gem. § 7 der Spielordnung)

Bei einem Vereinswechsel eines JFV-Spielers /einer JFV-Spielerin nach § 7 der Spielordnung (ab älterem Jahrgang A-Junioren bzw. älterem Jahrgang B-Juniorinnen) zu einem anderen Verein wird als Basis für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung die Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herren-/Frauenmannschaft des Stammvereins des Spielers/der Spielerin sowie die Spielklasse der ersten (Herren-/Frauen-) Mannschaft des aufnehmenden Vereins herangezogen, für welchen der JFV-Spieler ein Seniorenspielrecht (Herren- bzw. Frauenspielrecht) erhalten soll. Im Falle des § 7 Abs. 2.1 c) SpO (Mittelwertberechnung) wird die Spielklasse der ersten Herren-/Frauenmannschaft des beim JFV-Spieler eingetragenen Stammvereins als Spielklasse des abgebenden Vereins herangezogen.

Hinweis:

Die Ausbildungszeiten des JFV-Spielers bei seinem Stammverein (Ausbildungszeiten im Vorlauf der Ausbildung beim JFV) werden bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages (vgl. § 7 Abs. 2.1 d) und f) SpO) für einen Vereinswechsel berücksichtigt.

b) Wechsel eines A-Junioren bzw. einer B-Juniorin des älteren Jahrgangs zum JFV

Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen des §7 SpO. Für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung wird ebenfalls die Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herren-/Frauenmannschaft des Stammvereins, für den der Jugendspieler/die Jugendspielerin registriert wird, herangezogen.

Beispiel:

Ein A-Jugendspieler älteren Jahrgangs möchte von einem Verein, in dem er 5 Jahre ununterbrochen aktiv war und dessen 1. Herrenmannschaft in der Bezirksliga spielt, zum JFV wechseln und wird einem Stammverein zugeordnet, dessen 1. Herrenmannschaft in der Landesliga spielt. Der Grundbetrag gem. § 7 Abs. 2.1 der Spielordnung (SpO) beträgt 1.500 Euro und erhöht sich gem. § 7 Abs. 2.1 d) SpO um 50%. Die Entschädigungssumme beträgt somit insgesamt 2.250,00 Euro (1500 Euro + 750 Euro).

c) Wechsel von einem Verein zum JFV nach § 7 der Jugendordnung

Bei einem Vereinswechsel zum JFV wird für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung gleichfalls die Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft des Stammvereins, für den der Jugendspieler registriert wird, herangezogen.

Beispiel:

Ein C-Jugendspieler (der 2 Spieljahre im abgebenden Verein gespielt hat) möchte zu einem JFV wechseln und wird einem Stammverein zugeordnet, dessen 1. Herrenmannschaft in der Bezirksliga spielt. Der Grundbetrag gem. § 7 Abs. 2a der Jugendordnung beträgt 200,00 Euro und erhöht sich pro Spieljahr im abgebenden Verein um 50,00 Euro. Die Entschädigung beträgt insgesamt 300,00 Euro (200, 00 Euro Grundbetrag + 2 x 50,00 Euro pro Spieljahr im abgebenden Verein).

Wichtig:

Schließt sich ein Spieler bei seinem Wechsel zum JFV einem Stammverein bzw. bei seinem Wechsel vom JFV einem Verein an, der keine Mannschaft zum Fußball-Spielbetrieb gemeldet hat, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen von der Berechnung abweichenden Entschädigungsbetrag festsetzen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers/ einer leistungsstarken Spielerin.

8. Wie und wann kann ein Wechsel des Stammvereinseintrages für einen JFV-Spieler erfolgen?

Die Änderung des Stammvereinseintrages eines Spielers kann nur in den nach Maßgabe des § 7 der Spielordnung vorgegebenen Wechselperioden I (01.07. – 31.08.) und II (01.01. – 31.01.) eines jeden Spieljahres erfolgen. Die Antragstellung erfolgt über das offizielle Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis“. Der Antrag ist entsprechend auszufüllen (Berichtigung ankreuzen) und mit der schriftlichen Zustimmung des bisher begünstigten Stammvereins zur Umschreibung an die Passstelle einzusenden. Es entstehen dabei die Gebühren für eine Berichtigung.

9. Wechsel des aus dem JFV „herauswachsenden“ älteren A-Juniors bzw. der älteren B-Juniorin/ auch Rückwechsel zum Stammverein

Sobald der ältere A-Junior oder die ältere B-Juniorin ihr letztes Spieljahr als Jugendspieler/in beim JFV beendet haben, muss ein Vereinswechsel (zu einem der Stammvereine oder einem beliebigen anderen Verein) erfolgen, da ein JFV nicht mit

einer Mannschaft am Seniorenspielbetrieb teilnehmen darf. Der Spieler/die Spielerin wechselt also den Verein.

Für den JFV bieten wir (nur in der Wechselferioden I) eine Umschreibung der Spielrechte im Paket (wie oben unter der Ziffer 2 dargestellt) zurück auf die Stammvereine an. Der JFV schickt der Geschäftsstelle (Passstelle) eine Liste derjenigen Spieler/Spielerinnen ein, die zurück zu ihren Stammvereinen wechseln wollen zusammen mit einer eindeutigen Erklärung, auf welchen der Stammvereine die vorgelegten Spielrechte umgeschrieben werden sollen. Auf die Vorlage eines jeweils ausgefüllten Antrages auf Erteilung einer Spielerlaubnis wird insofern verzichtet.

Sofern ein Spieler/die Spielerin zu einem anderen Verein (also nicht zu einem Stammverein zurück) wechseln möchte, muss ein ganz normaler Vereinswechsel vom JFV als abgebender Verein zu dem neuen Verein mit allen einzuhaltenden Formalien vollzogen werden.